



Katzenschutzverordnung in Schleswig-Holstein seit 1. Juli 2026

Die Landesregierung hat die Verordnung über den Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung) beschlossen. Die Verordnung ist seit dem 1. Juli 2026 in Kraft. Für bereits gehaltene Freigängerkatzen gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

Künftig gilt: Wer seiner Katze unkontrollierten Freigang gewährt, muss diese kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen.

Wohnungskatzen, die das Haus nicht verlassen, sind von den Regelungen nicht betroffen.

Nähere Informationen:

https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/qvobl/veroeffentlichungen/2026/2026_06/2026-53_juni26?nn=066e5882-9305-42d9-b099-1615012471a2

schleswig-holstein.de - Tierschutz - Katzen